



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0341/25/2-BA-V

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 11, 12**

Datum des Beschlusses: **23.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung berichtet am 22.04.2025 online, drei Kinder hätten am Karsamstag laut Polizei an einem genannten Bahnhof Steine auf einen gläsernen Aufzug geworfen und ihn beschädigt. Die Polizisten hätten die Steinwürfe abends auf ihrer Patrouille bemerkt und die Kinder verfolgt. Sie hätten diese in einem nahegelegenen Supermarkt erwischt und die Erziehungsberechtigten informiert, die die Kinder abgeholt hätten.

Die drei Täter seien laut der Polizeisprecherin nicht „das übliche Klientel“, das zuletzt Geschäftsleute und Anwohner am Busbahnhof und rund um eine genannte Straße das Fürchten gelehrt habe. Die Bewohner des Viertels hätten Angst vor Überfällen, Bedrohungen und Pöbeleien gehabt und dafür vor allem Jugendgruppen mit „südländischem Aussehen“ verantwortlich gemacht, die sich selbst Talahons nennen würden. Es gebe Berichte über illegale Prostitution und Drogenhandel rund um die bekannte Einkaufsstraße und den Bahnhof, die Polizei führe den Bereich als Kriminalitätsschwerpunkt.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers verstößt der Beitrag in mehrfacher Hinsicht gegen den Pressekodex, insbesondere gegen:

Ziffer 1 (Wahrhaftigkeit und Menschenwürde): Der Artikel suggeriere einen Zusammenhang zwischen „südländisch aussehenden“ Menschen und Kriminalität, obwohl die Täter gar nicht so beschrieben würden. Dies sei eine pauschale Hetze, die gezielt Vorurteile schüre.

Ziffer 12 (Diskriminierungsverbot): Es werde eine ganze ethnische Gruppe unter Generalverdacht gestellt, ohne dass es eine sachliche Grundlage gebe. Die unbegründete Erwähnung von Prostitution/Drogenhandel diene offenbar der bewussten Stigmatisierung.

Ziffer 2, 11 und 12: Der Begriff „Talahons“ werde mit dem Satz „Dafür machten sie vor allem Jugendgruppen mit ‚südländischem Aussehen‘ verantwortlich, die sich selbst Talahons nennen“, so dargestellt, als ob es sich hierbei um eine kriminelle Gruppierung handele. Diese Darstellung werde im folgenden Absatz mit dem Satz verstärkt „...aber auch durch Ermittlungserfolge gegen eine Einbrecherbande soll sich die Lage wieder deutlich entspannt haben,“. Begriffe wie „vor allem“ dienten hier, um zusätzlich aufblasend und dramatisierend zu wirken. Folgerichtig würden hier unnötig Ängste geschürt.

III. Die Rechtsabteilung der Mediengruppe teilt mit, die Redaktion weise die Vorwürfe entschieden von sich.

Der Artikel diene nicht dazu, Fremdenfeindlichkeit, Stigmatisierung oder anderweitige Vorurteile zu schüren. Es handele sich um eine sachbezogene Zusammenstellung der Vorkommnisse rund um das Bahnhofsviertel sowie der Wahrnehmungen der Betroffenen, auch unter Inbezugnahme vergangener Berichterstattungen.

1. Es gebe keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Ziffer 1 des Pressekodex, der die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit gebietet.

Es sei unrichtig, dass der Artikel einen Zusammenhang zwischen „südländisch aussehenden“ Menschen und Kriminalität suggeriere, obwohl die Täter gar nicht so beschrieben würden.

In dem Artikel werde sorgfältig zwischen den spezifischen Tatsachen des beschriebenen Falls und der allgemeinen Problematik des Viertels unterschieden. Der Autor stelle dabei gezielt klar, dass die Äußerung, die betroffenen Kinder gehörten nicht zum „üblichen Klientel“, welches in der Vergangenheit durch Pöbeleien und Überfälle aufgefallen sei, von der Polizeisprecherin getroffen worden sei.

Die Darstellung basiere ferner auf Vorberichten, die sich auf Aussagen von Anwohnern, Geschäftsleuten sowie polizeilichen Ermittlungen bezögen. Diese Vorberichte hätten eine belastbare Grundlage geschaffen, um die Gesamtlage im Viertel zu kontextualisieren und die Wahrnehmungen der Anwohner und Betroffenen wiederzugeben, ohne pauschale oder diskriminierende Aussagen zu treffen.

2. Die Rechtsabteilung sieht keinen Verstoß gegen das in Ziffer 12 des Pressekodex statuierte Diskriminierungsverbot.

Die Berichterstattung zitiere den Begriff „südländisches Aussehen“ im Zusammenhang mit Aussagen von Anwohnern und Geschäftsleuten sowie polizeilichen Erklärungen. Es handele sich hierbei nicht um eine Erfindung der Redaktion, sondern um die Wiedergabe der Worte von Gesprächspartnern, die ihre Wahrnehmung schilderten. Diese Wiedergabe werde dabei klar als subjektive Einschätzung gekennzeichnet.

Eine pauschale Schuldzuweisung, die in der Beschwerde unterstellt werde, sei weder formuliert noch angedeutet worden. Vielmehr sei explizit darauf hingewiesen worden, dass

die Täter des beschriebenen Vorfalls nicht zu diesem „üblichen Klientel“ gehörten. Dieser Zusatz zeige, dass die Redaktion bewusst eine differenzierte Perspektive habe einnehmen wollen, um Stereotype zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang nehme der Text auch ausdrücklich Bezug auf frühere Berichterstattungen, die sogar verlinkt werden.

3. Hinsichtlich der Erwähnung sog. „Talahons“ weist die Beschwerdegegnerin Verstöße gegen die Ziffern 2, 11 und 12 des Pressekodex zurück.

Der Begriff „Talahons“ resultiere aus den Eigenbeschreibungen der betreffenden Jugendgruppen. Diese Bezeichnung sei bereits in früheren Berichten eingeführt und entsprechend mit Quellenangaben verlinkt worden. Die Redaktion habe diesen Begriff daher im aktuellen Artikel als Bezug auf die bisherige Berichterstattung verwendet. Der Begriff diene hier ausschließlich der Einordnung und habe nichts Diskriminierendes.

Der Artikel basiere auf gründlichen Recherchen aus Gesprächen mit der Polizei, Pressemitteilungen, eigenen Vor-Ort-Beobachtungen sowie Bürgerberichten. Die Verwendung des Begriffs „vor allem“ sei kontextuell korrekt und spiegele die Priorisierung der polizeilichen und öffentlichen Wahrnehmung wider.

Auch die Erwähnung von „Einbrecherbanden“ erfolge mit Bezug auf polizeiliche Mitteilungen und diene der Darstellung der früheren Sicherheitsprobleme im Viertel. Es würden weder Übertreibungen noch Spekulationen eingesetzt. Im Gegenteil: Der Autor verweise deutlich darauf, dass die Sicherheitslage im Viertel durch Maßnahmen wie Polizeikameras und verstärkte Polizeipräsenz verbessert worden sei, was die Abwärtsspirale der Kriminalität vorerst gestoppt habe.

Die Berichterstattung sei weder auf Sensationalismus noch auf Dramatisierung ausgelegt. Der Artikel stütze sich auf überprüfbare Informationen und ordne die Situation im Problemviertel sachlich und differenziert ein. Zusätzlich werde explizit darauf hingewiesen, dass der Vorfall mit den Kindern nicht auf ein allgemeines Wiederaufleben der Kriminalität hindeute.

Der Autor habe die Ereignisse bewusst in den größeren Kontext der verbesserten Sicherheitslage vor Ort eingeordnet, was zeige, dass eine objektive Darstellung der Fortschritte und Herausforderungen im Viertel angestrebt worden sei, statt unnötig Ängste zu schüren.

4. Die Berichterstattung der Beschwerdegegnerin sei im Gesamtkontext sachlich und differenziert gewesen. Eine Absicht, Vorurteile zu schüren oder eine Gruppe zu stigmatisieren sei nicht erkennbar.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Berichterstattung ist im Einklang mit dem Pressekodex. Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 11 bzw. 12 des Pressekodex liegen nicht vor.

Bei seiner Bewertung schließt sich der Beschwerdeausschuss im Wesentlichen dem Vortrag der Beschwerdegegnerin an. Die Aussagen zum „südländischen Aussehen“ der Jugendgruppen, welche für Überfälle, Bedrohungen und Pöbeleien verantwortlich gemacht werden, sind erkennbar Zitate der Anwohnenden, für die es augenscheinlich ausreichend Tatsachenanknüpfungspunkte gibt.

Aus vergleichbaren Gründen verneinen die Ausschussmitglieder eine Diskriminierung im Sinne von Ziffer 12 des Kodex. Die Nennung ist hier mit den Leitlinien des Presserats zu Ziffer 12.1 vereinbar, da hier Straftaten aus einer größeren Gruppe heraus begangen werden, von der ein nicht unbedeutlicher Anteil durch gemeinsame Merkmale wie ethnische, religiöse, soziale oder nationale Herkunft verbunden ist. Bei der Bezeichnung der Gruppe als „Talahons“ handelt es sich ersichtlich um die Selbstbezeichnung der Gruppe, so dass auch berichtet werden darf, dass sich diese entsprechend bezeichnen.

Eine nach Ziffer 11 des Pressekodex unethische Sensationsberichterstattung war mangels expliziter Darstellung von Gewalt, Brutalität und/oder Leid nicht ersichtlich.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 6 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 11 - Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse achtet den Jugendschutz.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

